

In der Senatssitzung am 14. Juni 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

08.06.2022

S 4

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14.06.2022

„Sozialleistungen für ukrainische Kriegsgeflüchtete“
(Anfrage für die Fragestunde in der Stadtbürgerschaft)

A. Problem

Der Einzelabgeordnete Peter Beck (BIW) hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Ich fragen den Senat:

1. Wie viele ukrainische Kriegsflüchtlinge sind derzeit in der Stadt Bremen registriert, wie viele der Erfassten beziehen inzwischen Sozialleistungen und durch welche Behörde wird überprüft, ob die Zuwendungsempfänger bereits wieder aus dem Bundesgebiet ausgereist sind?
2. Für wie viele UA-Kriegsflüchtlinge werden deren Sozialleistungen bereits auf private Konten externer Dritter überwiesen und welche behördliche Stelle überprüft, ob diese Sozialleistungen auch den tatsächlichen Anspruchsberechtigten erreicht?
3. In welchen Intervallen werden Flüchtlinge aus der Ukraine in ihren zuständigen Sozialzentren verpflichtend vorstellig, um zu überprüfen, ob die finanziellen Zuwendungen noch begründet sind?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Zum Stand 31.05.2022 wurden über das offizielle Verteilsystem (FREE) 8.393 Ukrainer:innen im Land Bremen registriert. In staatlicher oder privater Unterkunft in der Stadt Bremen befinden sich derzeit 5.815 Personen. Davon befanden sich Stand 27.05.2022 5.751 Personen im Leistungsbezug nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Anzahl der Personen, welche sich in Bremen aufhalten, privat untergebracht sind und keine Leistungen beziehen, ist nicht bekannt.

Eine Grenzkontrolle im Bundesgebiet obliegt der Bundespolizei und nicht den bremischen Behörden. Sozialleistungsempfänger:innen sind jedoch mitwirkungspflichtig und müssen ein Verlassen des Bundesgebiets anzeigen.

Zu Frage 2:

Zahlungen für den Lebensunterhalt an Dritte erfolgen - mit Ausnahme der Überweisung der Kosten der Unterkunft direkt an Vermieter - nur selten. Diverse Geldinstitute haben die Einrichtung von Konten für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine schnell möglich gemacht. Im Grundsatz lässt sich sagen, dass die Menschen ihre Zahlungen direkt erhalten. Wenn kein eigenes Konto vorhanden ist, wird der nachfragenden Person ein Barscheck zum Auszahlungstermin am Monatsende ausgehändigt.

Zu Frage 3:

Es gibt keine festgelegten Intervalle, zu denen sich Menschen mit Leistungsanspruch nach dem AsylbLG obligatorisch bei dem für sie zuständigen Standort des Amtes für Soziale Dienste melden müssen. Die Leistungsberechtigung im AsylbLG gilt unabhängig von der Herkunft der Menschen und die Leistungsgewährung betreffende Entscheidungen (wie etwa eine Befristung) werden mit Sachgrund gefällt.

Grundsätzlich gibt die Befristung im Aufenthaltsstatus den Zeitpunkt vor, zu dem in jedem Fall eine Vorsprache im Amt notwendig wird. Im Fall der geflüchteten Menschen aus der Ukraine wurde eine Befristung von 6 Monaten in allen Fällen eingerichtet.

Durch den gesetzlich beschlossenen Rechtskreiswechsel von Leistungen nach dem AsylbLG zu Leistungen nach SGB II und XII werden die Menschen über ein mit dem Jobcenter vereinbartes „Hand-in-Hand-Verfahren“ im Überleitungszeitraum vom 01.06.2022 bis zum 31.08.2022 im Amt vorstellig werden. Im Regelfall geschieht dies deutlich vor Ablauf des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums. Personen, die kein eigenes Konto haben, bekommen im Rahmen der Auszahlung der Leistungen einen Termin am Monatsende und sind so zumindest einmal im Monat in Präsenz vor Ort.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Unter den Geflüchteten aus der Ukraine finden sich mehr Frauen als Männer.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 08.06.2022 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage des Einzelabgeordneten Peter Beck (BIW) in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.